

29.03.95

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Punkt 34 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 § 23 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Untersuchungsbefund für bestimmte Qualitätsweine und Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein durch ein amtliches Labor zu erstellen ist."

Begründung:

Die Landesregierungen sollten ermächtigt werden, zu bestimmen, daß der Untersuchungsbefund nicht nur für Qualitätsweine mit Prädikat, sondern auch für bestimmte Qualitätsweine (ohne Prädikat) durch ein amtliches Labor zu erstellen ist, beispielsweise als Voraussetzung für die Abfüllung von Frankenwein in Bocksbeutelflaschen.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995